

meine Stahd der sozialistischen Entwicklung die Überprüfung der traditionellen Bekämpfung rechtsverletzender Handlungen im Hinblick auf die angewandten Mittel und Methoden gebietet. Dabei besteht doch das Ziel der sozialistischen Staatsführung, d. h. der planmäßigen und bewußten Leitung der Gesellschaft, darin, mit den Mitteln des Rechts und unter Einsatz aller staatlichen Organe, durch die Einbeziehung und Mobilisierung aller bewußten gesellschaftlichen Kräfte, den umfassenden Schutz unserer Ordnung und die Entwicklung der sozialistischen Disziplin zu gewährleisten.

In dem Kampf gegen rechtsverletzende Verhaltensweisen können die staatlichen Zwangsmittel, die von den Strafgerichten zu verhängen sind, nur dann und dort eingesetzt werden, wann und wo es der unabdingbare Schutz unserer Ordnung und die zwangsweise Erziehung des Täters und aller übrigen Bürger zur gesellschaftlichen Disziplin kategorisch gebieten. In allen anderen Fällen müssen diejenigen staatlichen und gesellschaftlichen Organe mobilisiert und eingeschaltet werden, die in der Lage und durch ihre Aufgabenstellung und spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten dazu berufen sind, alle geeigneten, dem Entwicklungsstand des Jugendlichen entsprechenden Maßnahmen der Erziehung, gegebenenfalls auch unter zwangsweiser Veränderung des Erziehungsmilieus, zu ergreifen.

Es ist daher falsch, auf dem Wege einer abstrakten Begriffsanalyse und vermittels der formal-logischen Methode die Berechtigung der vorgeschlagenen Regelung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher prüfen zu wollen. Niemand hat bisher daran gedacht, die vorgeschlagene gesetzliche Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher theoretisch dadurch zu rechtfertigen, daß man nunmehr davon ausgeht, bei einem vierzehn- oder fünfzehnjährigen Dieb sei die nach dem Gesetz erforderliche Einsichts- und Bestimmungsfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Der Stand und das Tempo der gesellschaftlichen Entwicklung gebieten es, sorgfältig diejenigen Mittel und Methoden vorausschauend gesetzgeberisch zu bestimmen und auszuwählen, welche die maximale Wirkung bei der Herausbildung der neuen gesellschaftlichen Disziplin garantieren.

Vor erheblicher Bedeutung erscheint mir der zweite Einwand. In der Tat sollte die Aussprache dahin

gehen, ob eine Erweiterung des vorgesehenen Katalogs angebracht ist. Besonders gefährliche vorsätzliche Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit, wie Brandstiftung, Transportgefährdung, Sprengmittel- oder Waffenverbrechen, lassen es angesichts der möglichen schwerwiegenden Folgen oder Auswirkungen notwendig erscheinen, ernsthaft zu überprüfen, ob in solchen Fällen die von den staatlichen Organen wie der Abteilung Volksbildung zu ergreifenden Abwehrmaßnahmen ausreichend sein werden. Die Erziehung solcher Jugendlichen, die schwere vorsätzliche Straftaten gegen die gesetzlich geschützten Beziehungen der allgemeinen Sicherheit begangen haben, scheint möglicherweise im Wege des jugendgemäßen Strafvollzugs erfolgversprechender zu sein. Auch die erzieherische Breitenwirkung eines gerichtlichen Verfahrens und Urteils darf in solchen Fällen nicht übersehen werden. In der Aussprache wurde auf diese Wirkung hingewiesen und ausgeführt, daß es unverständlich bleiben würde, wenn zwar der Raub oder ein versuchtes Notzuchtverbrechen, nicht aber die vollendete vorsätzliche Brandstiftung mit schwerem Sach- und Personenschaden die strafrechtliche Verantwortlichkeit des vierzehn- oder fünfzehnjährigen Täters, der über die notwendige Einsichts- und Bestimmungsfähigkeit verfügt, zu begründen vermöchte.

Abzulehnen ist aber die weitergehende Forderung nach einer generalisierenden Fassung dieser Ausnahmeregelung. Diese Forderung klingt zwar bestechend, weil durch eine abstrakte, weite Fassung gewissermaßen allen Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen und damit der Schutz allseitig und entsprechend der konkreten historischen Situation sein kann. Andererseits ist es aber durchaus möglich, diejenigen Verbrechenarten oder Verbrechenstypen generell und vorausschauend zu bestimmen, bei denen das Tätigwerden der Strafgerichte notwendigerweise erforderlich ist. Im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit des Gesetzbuchs sollte es also bei einem festen Katalog bleiben, weil damit zugleich mit der Autorität des Gesetzes ausgesprochen wird, daß bei bestimmten schwerwiegenden Angriffen der sozialistische Staat einen unabdingbaren grundsätzlichen Strafanspruch erhebt.

Zur Systematisierung der Straftaten gegen die sozialistische Volkswirtschaft

Von Dr. ERICH BUCHHOLZ, beauftr. Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

Die Aufgabenstellung des V. Parteitages der SED, ein neues, sozialistisches Strafgesetzbuch zu schaffen, gibt Veranlassung, auch die Rolle der Strafbestimmungen zum Schutze der sozialistischen Wirtschaft neu zu durchdenken, ihren Standort im System des sozialistischen Strafrechts zu bestimmen und ihre innere Systematik festzulegen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil gerade zum Schutze der sozialistischen Wirtschaft in den einzelnen Etappen der gesellschaftlichen Entwicklung auf den verschiedensten Gebieten eine Vielzahl von Strafbestimmungen unterschiedlichsten Charakters erlassen wurde, diese demzufolge keine innere Geschlossenheit aufweisen und durch ihre Unübersichtlichkeit die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit erschweren¹.

Die Klärung dieser Systematisierungsfragen ist für die Kodifizierung unseres Strafrechts eine notwendige Voraussetzung. Dabei geht es nicht um formaljuristische Ordnungsprinzipien, sondern um rechtspolitische Grundfragen. Denn die gesetzgeberische Systematik ist stets nur der spezifisch juristische Ausdruck der politischen Einschätzung der Rolle und Funktion der jeweiligen Normkomplexe und der einzelnen Bestimmungen vom Standpunkt der jeweils herrschenden Klasse.

Den Standort der Strafbestimmungen zum Schutze der sozialistischen Wirtschaft zu bestimmen und ihre innere Systematik festzulegen, erweist sich als eine schwierige Aufgabe, weil diese Fragen bisher praktisch noch nicht behandelt worden sind². Darüber hin-

aus sind die entsprechenden gesetzgeberischen Akte anderer sozialistischer Staaten sehr unterschiedlich und z. T. wenig klar und übersichtlich systematisiert.

Von den Strafgesetzbüchern der europäischen Volkdemokratien weist das der CSR wohl die größte Übersichtlichkeit und Klarheit auf. Es teilt die Wirtschaftsstraf-taten in Straftaten gegen das Wirtschaftssystem (z. B. Umtriebe gegen die Verstaatlichung — § 130, Mißbrauch einer Genossenschaft — § 132), in Straftaten gegen den einheitlichen Wirtschaftsplan (z. B. Gefährdung der Versorgung — § 134, Gefährdung der Planung und der Kontrolle der Erfüllung des Plans — § 138), in Straftaten gegen die Währung (z. B. Fälschung und Veränderung von Zahlungsmitteln — § 139) und in Steuerstraf-taten und Verstöße gegen die Vorschriften über den Waren- und Güterverkehr mit dem Ausland (z. B. Steuerhinterziehung und -gefährdung — § 148) ein.

Die Frage der Systematisierung der Strafbestimmungen zum Schutze der sozialistischen Wirtschaft ist insbesondere von zwei Seiten aus zu betrachten: Einmal geht es um die Abgrenzung von anderen Komplexen, namentlich von den Strafbestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums und denen zum Schutze der ordnungsgemäßen Tätigkeit des sozialistischen Staates³, zum andern um die innere Systematik, die Untergliederung der Strafbestimmungen zum Schutze der sozialistischen Wirtschaft.

3 Die Abgrenzung zu den Staatsverbrechen ist im Prinzipien, insbesondere auch durch die richtungweisende Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf der Grundlage der Hinweise der Partei und nunmehr durch die eindeutigen Bestimmungen des StEG (insbesondere §§ 22, 23), klar und trägt einen grundsätzlich anderen Charakter. Auf sie wird in diesem Beitrag nicht, eingegangen.

¹ Diesen Umstand hat (bereits Hinderer in seinem Aufsatz „Zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts (NJ 1956 S. 681) ausführlich dargelegt.

² 2 Ansätze in Geräs, Die Lehre vom Objekt des Verbrechens, Berlin 1955, S. 33 ff.